



Amtsblatt

Nr. 29/2004 vom 16. Dezember 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 21.12.2004
	5	Öffentliche Zustellung
	6	Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Wasserfall“
	8	Widmungsverfügung Laakmannsbusch zwischen Walkmühlenweg und Klippe
	10	Widmungsverfügung Looker Straße zwischen Walkmühlenweg und Klippe
	12	Widmungsverfügung Treppe zwischen Wilhelm-Teleu-Weg und Looker Straße
	14	Widmungsverfügung zweier Treppen
	16	Widmungsverfügung Zeiss Straße
	18	Satzung für die Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 09.12.2004

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 21.12.2004.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal Rathaus Thomasstr. 1 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen
2. Beschlussfassung über Anregungen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Parkstraße -
hier: Anregung der Handwerkskammer Düsseldorf mit Schreiben vom 6. März 2003
Vorlage 360/2003
3. Beschlussfassung über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Parkstraße -
Vorlage 361/2003
4. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 459.02 - Mittlere Siebeneicker Straße -
- 4.1 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Kreis Mettmann vom 15.11.2000, 29.11.2000 und 07.07.2003
Vorlage 344/2004
- 4.2 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Handwerkskammer vom 16.11.2000 und 15.07.2003
Vorlage 347/2004
- 4.3 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Staatliches Umweltamt vom 14.11.2000
Vorlage 349/2004
- 4.4 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Stadt Velbert, Fachabteilung III.1 vom 27.10.2000
Vorlage 350/2004
- 4.5 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Deutsche Telekom vom 10.06.2003
Vorlage 357/2004
- 4.6 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 02.07.2003
Vorlage 359/2004
- 4.7 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Wehrbereichsverwaltung West vom 20.06.2003
Vorlage 360/2004
- 4.8 Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Stadtwerke Velbert vom 30.06.2003
Vorlage 361/2004
- 4.9. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.02 -mittlere Siebeneicker Straße-
hier: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Vorlage 370/2004

-
5. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 459.02 - mittlere Siebeneicker Straße - als Satzung
Vorlage 363/2004
 6. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 459.03 - Mittlere Siebeneicker Straße -
 - 6.1. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.03 -mittlere Siebeneicker Straße-
hier: Wehrbereichsverwaltung vom 20.06.2003 und 23.07.2004
Vorlage 415/2004
 - 6.2. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.03 -mittlere Siebeneicker Straße-
hier: Staatliches Umweltamt Düsseldorf vom 02.09.2004
Vorlage 416/2004
 7. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 459.03 -mittlere Siebeneicker Straße- als Satzung
Vorlage 414/2004
 8. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 459.04 - Mittlere Siebeneicker Straße -
 - 8.1. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier:Stadtwerke Velbert vom 20.01.2004
Vorlage 319/2004
 - 8.2. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 22.01.2004
Vorlage 320/2004
 - 8.3. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: IHK Düsseldorf vom 13.01.2004
Vorlage 321/2004
 - 8.4. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Ing. Büro Brechtefeld + Nafe vom 27.01.2004
Vorlage 323/2004
 - 8.5. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Kreis Mettmann vom 20.01.2004
Vorlage 324/2004
 - 8.6. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier. Staatliches Umweltamt Düsseldorf vom 08.03.2004
Vorlage 333/2004
 - 8.7. Beschlussfassung über Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße -
hier: Firma Erbslöh AG vom 19.10.2004
Vorlage 489/2004
 9. Beschlussfassung über den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 459.04 - mittlere Siebeneicker Straße - in der Fassung vom 18.06.2004
Vorlage 326/2004
 10. Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Velbert über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösungssatzung)
Vorlage 525/2004
 11. Änderung der Einwohneregleichwertzuordnung in der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage 406/2004
 12. I. Kostenrechnung für die Abfallwirtschaft
II. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert
Vorlage 472/2004
 13. I. Kostenrechnung für die Stadtentwässerung
II. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert

-
- 14. Vorlage 474/2004
I. Kostenrechnung für die Straßenreinigung
II. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage 476/2004
 - 15. Entgelte für Leistungen der Verwaltung
Vorlage 477/2004
 - 16. Aktualisierung der Rechnungsprüfungsordnung aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
Vorlage 545/2004
 - 17. Satzung zur 5. Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Vorlage 581/2004
 - 18. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
Zweites Buch (II)
Vorlage 399/2004
 - 19. Haushaltsangelegenheiten;
hier: Zuwendungen an die Fraktionen
Vorlage 527/2004
 - 20. Verlängerung der Anschluss-Dienstvereinbarung „Zur Sicherung des sozialen Friedens in Verbindung mit den notwendigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und weiteren Optimierung der Verwaltung“
Vorlage 526/2004
 - 21. PPP-Modell für Schulbauten
Bildung einer Initiativgruppe
Vorlage 589/2004
 - 22. Zuschuss Sportverband Velbert
Vorlage 577/2004
 - 23. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage 351/2004
 - 24. Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2003 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage 513/2004
 - 25. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 der Technischen Betriebe Velbert
Vorlage 401/2004
 - 26. Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe Velbert für das Wirtschaftsjahr 2005
Vorlage 478/2004 1. Ergänzung
 - 27. Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Forum Niederberg Velbert
Vorlage 597/2004
 - 28. Wirtschaftsplan des Forum Niederberg Velbert für das Wirtschaftsjahr 2005
Vorlage 594/2004
 - 29. Angelegenheiten der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH
 - 29.1 Weisungen an den zur Vertretung der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH bestimmten Bevollmächtigten betreffend das Geschäftsjahr 2003
Vorlage 436/2004
 - 29.2 Weisungen an den zur Vertretung der Stadt Velbert in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH bestimmten Bevollmächtigten betreffend das Geschäftsjahr 2003
hier: Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
Vorlage 437/2004
 - 30. Wahlprüfung / Gültigkeit der Gemeindewahlen vom 26.09.2004
Vorlage 546/2004
 - 31. Wahlen zum Integrationsrat
Vorlage 393/2004
 - 32. Bericht des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

-
- 33. Vertretung der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW)
Vorlage 584/2004
 - 34. Vertretung der Stadt Velbert in der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes (RuhrV)
Vorlage 585/2004
 - 35. Bildung des Sonderbauausschusses Sanierung Schloss Hardenberg und Wahl der Mitglieder
Vorlage 596/2004
 - 36. Neuwahlen zu den Ausschüssen
 - 36.1. Neuwahlen zu den Ausschüssen
hier: Sportausschuss
Vorlage 571/2004
 - 37. Nachträge
 - 38. Mitteilungen der Verwaltung
 - 39. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 40. Anfragen
- 41. Deponieangelegenheiten
Vorlage 552/2004
- 42. Darlehensangelegenheiten
Vorlage 559/2004
- 43. Nachträge
- 44. Mitteilungen der Verwaltung
- 45. Verschiedenes

gez. Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Enzo Martino, zuletzt wohnhaft Oststr. 24 in 42551 Velbert, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer B 102, 42551 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 08.12.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Ströter

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Wasserfall“**

Das nachstehend aufgeführte Teilstück der Straße „Am Wasserfall“ wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW am 30.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NRW) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff StrWG).

Die Planskizze zeigt die Lage des betroffenen Straßenstückes an.

Teilfläche der Straße „Am Wasserfall“

Gemarkung Kleinumstand Flur 2 Flurstück 1785 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 1702)

Gemarkung Kleinumstand Flur 2 Flurstück 1784 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 1858)

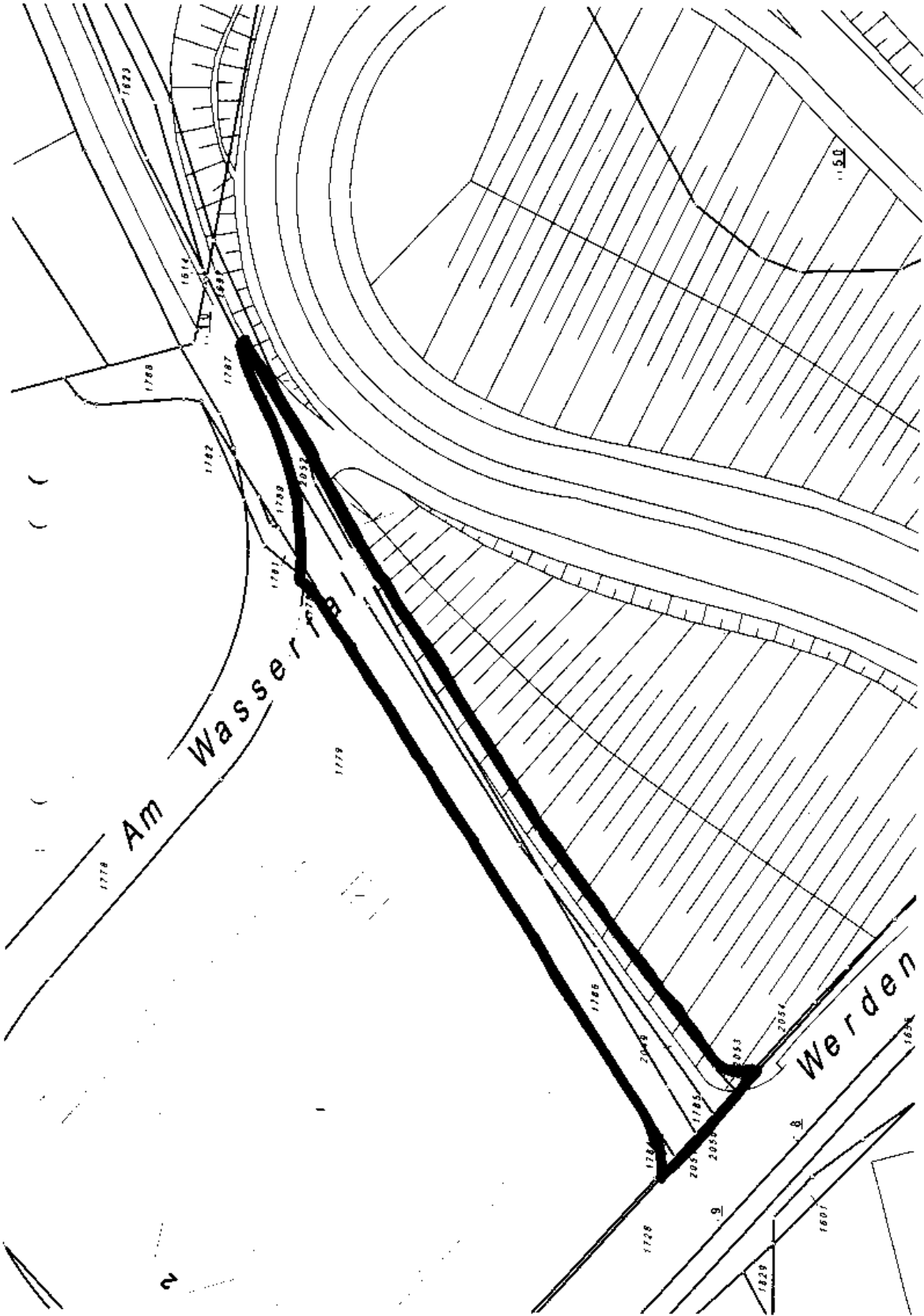
Gemarkung Kleinumstand Flur 2 Flurstück 1786 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 267/17 und Teil aus 1696)

Gemarkung Kleinumstand Flur 2 Flurstück 1783 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 1610)

Gemarkung Velbert Flur 2 Flurstück 2053 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 1703)

Gemarkung Velbert Flur 2 Flurstück 2049 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 1702)

Gemarkung Velbert Flur 2 Flurstück 2052 (vorher Gemarkung Velbert Flur 2 Teil aus 267/17 und Teil aus 1696)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Velbert, Technische Verwaltungsdienste – Fachgebiet Bauverwaltung –, Am Lindenkamp 31 in 42549 Velbert, Zimmer 114 oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

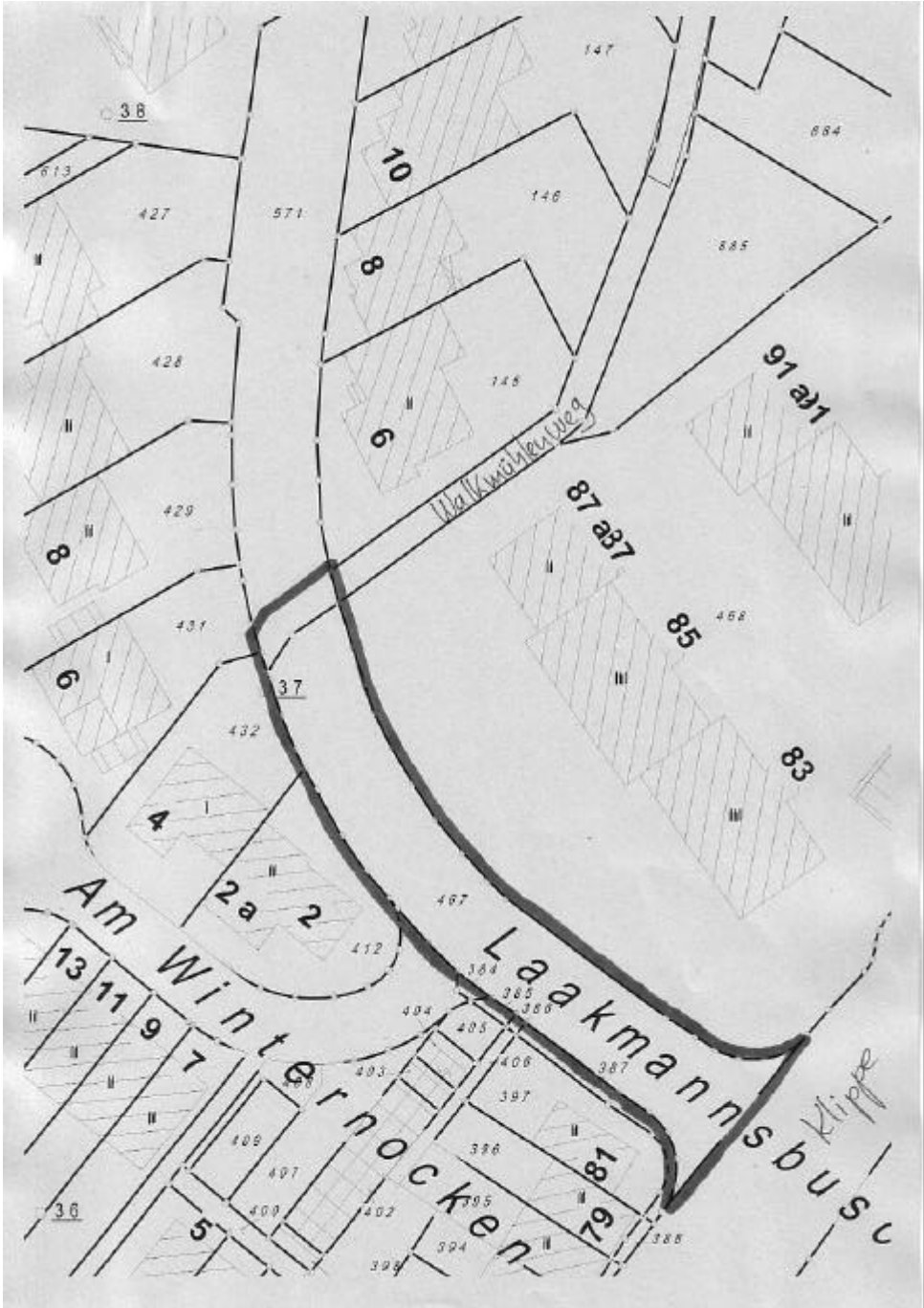
- Widmungsverfügung -

Das nachstehend aufgeführte Teilstück der Straße Laakmannsbusch wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.

Laakmannsbusch zwischen Walkmühlenweg und Klippe

Gemarkung Oberbonsfeld Flur 5 Flurstück Teil aus 571

Gemarkung Oberbonsfeld Flur 6 Flurstück 467



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Das nachstehend aufgeführte Teilstück der Looker Straße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.

Looker Straße zwischen Walkmühlenweg und Klippe

Gemarkung Oberbonsfeld Flur 5 Flurstücke 765, 554 und Teil aus 545.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

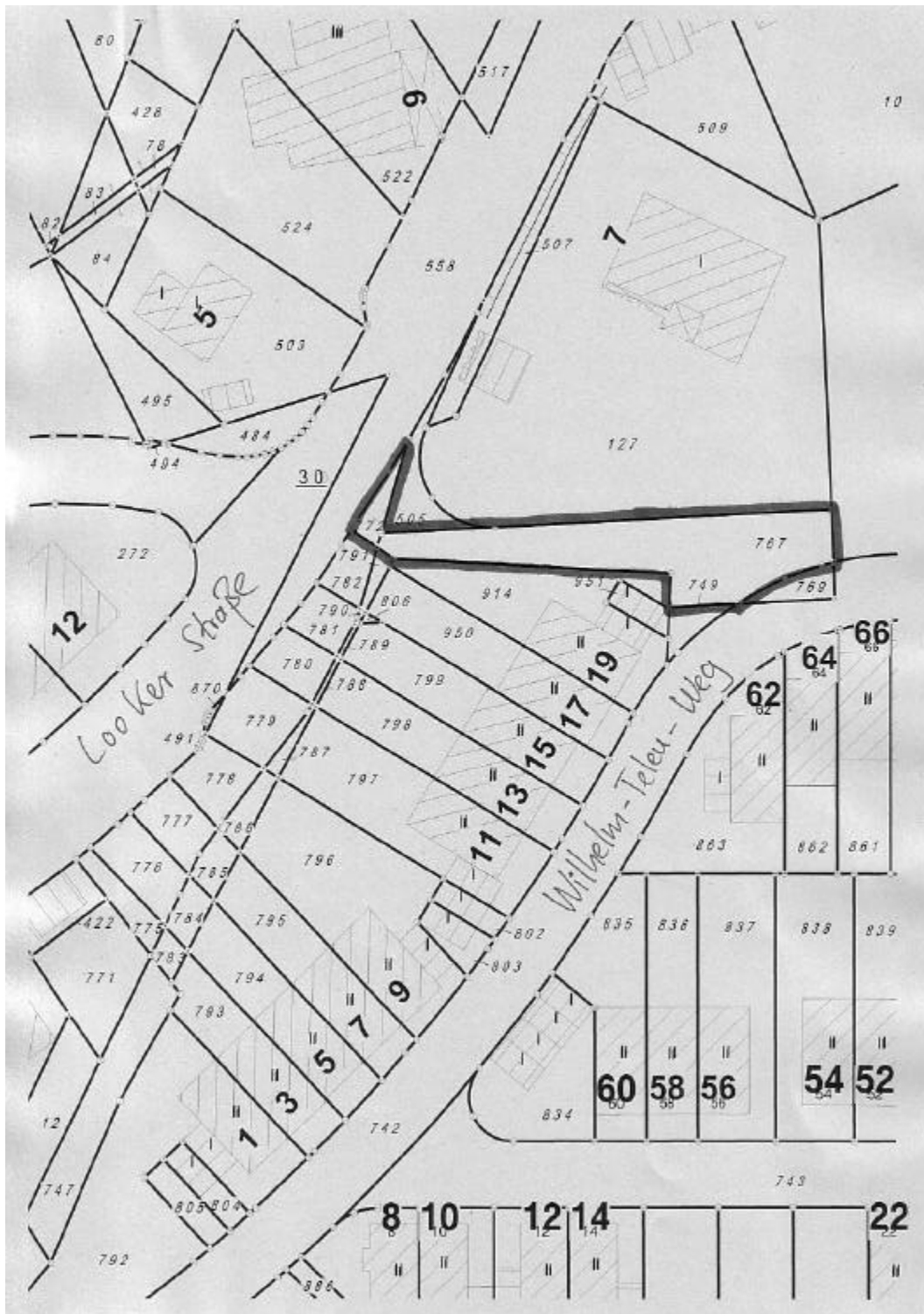
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die Treppe zwischen Wilhelm-Teleu-Weg und Looker Straße – Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 5, Flurstücke 767 und 772 – wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführten Treppen werden gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

1. Treppe zwischen Walkmühlenweg und Paul-Polzenberg-Weg
Gemarkung Oberbonsfeld Flur 5 Flurstücke 709 und 773
2. Treppe zwischen Paul-Polzenberg-Weg und Klippe
Gemarkung Oberbonsfeld Flur 5 Flurstück Teil aus 774

Die Flächen sind auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat

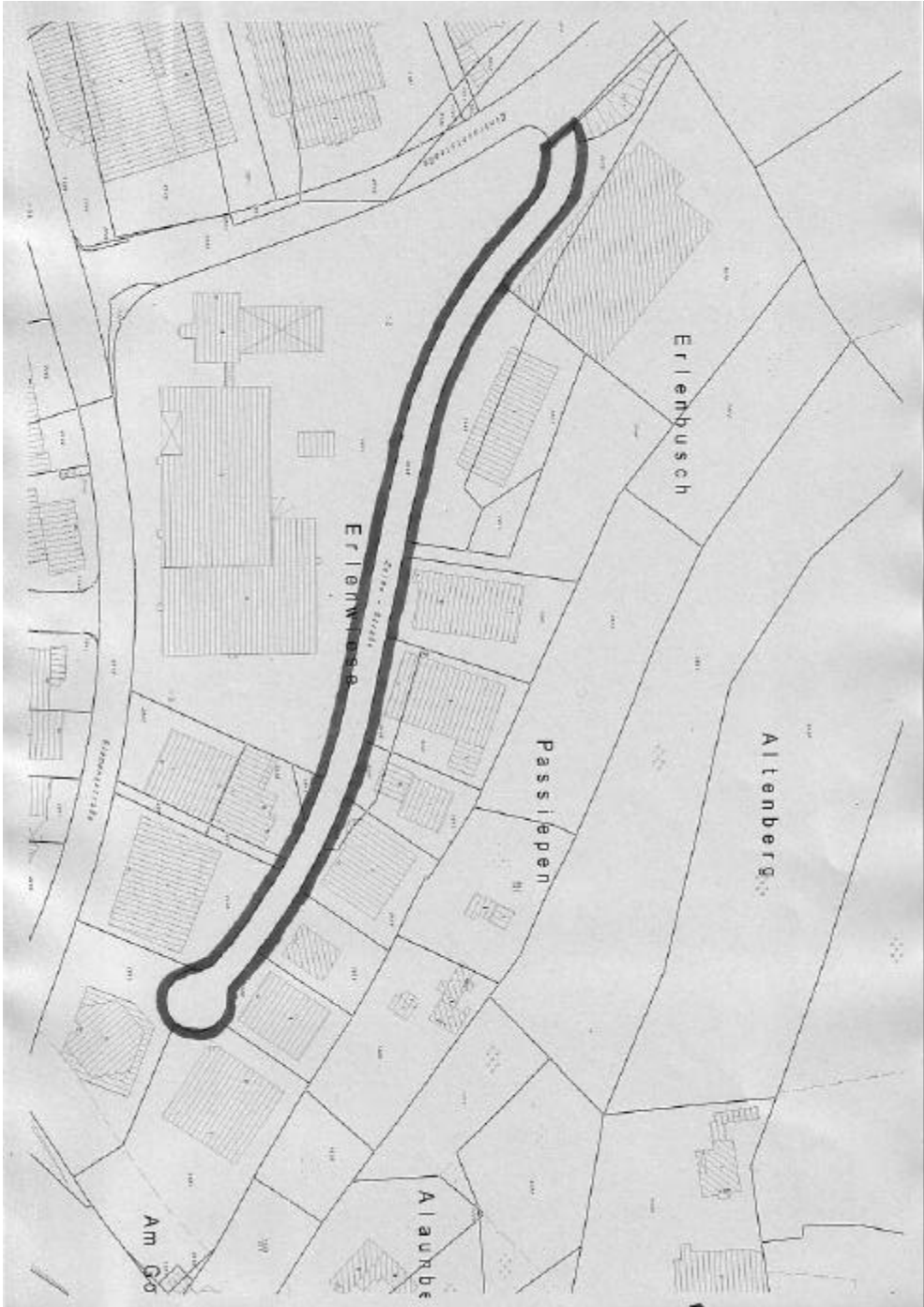
Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Fläche ist auf dem beiliegenden Lageplan umrahmt dargestellt.

Zeiss-Straße

Gemarkung Velbert Flur 52 Flurstück 3068



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Velbert (Technische Verwaltungsdienste, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Velbert, 02.12.2004

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Güther
 Beigeordneter/Stadtbaurat

Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

Aufgrund der §§ 5,7 Abs. 2 d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV NRW S. 504/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. SA. 621/SGV.NRW. 202 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S. 160) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-WQestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S. 160), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hilden-Ratingen-Velbert in ihrer Sitzung am 29.9.2004 folgende Satzung für die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert beschlossen:

**Satzung
 für die
 Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert**

**§ 1
 Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert mit dem Sitz in Velbert ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
 Gewährträger / Träger**

Gewährträger - ab 19. Juli 2005 Träger - der Sparkasse ist der Sparkassen- zweckverband Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert.

**§ 3
Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 38 weiteren Mitgliedern,

in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 26 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen 2 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5
Kreditausschuss**

Der Kreditausschuss besteht unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Stadträte in 2004 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 11 weiteren Mitgliedern,

danach in der nächsten Wahlperiode bis 2009 aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 5 weiteren Mitgliedern.

Ab der darauffolgenden Wahlperiode besteht der Kreditausschuss aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

**§ 6
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

**§ 7
Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 8
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers - ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers - und der Kreis Mettmann, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Solingen und Wuppertal.

**§ 9
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 29.09.2004 in Kraft.

Siegel der
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
gem. § 1 Abs. 3 der
vorstehenden Satzung:



Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert in ihrer Sitzung am 29.9.2004 beschlossene Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Sparkassengesetz vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15.11.2004 genehmigt.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband Hilden-Ratingen-Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 02.12.2004

Günter Scheib
Verbandsvorsteher